

SEKTION IV
Straßenverkehr

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses
Schreibens anführen.

105/ME 1 von 13
A-1015 Wien, Karlsplatz 1

Telex Nr.: 132481

Sachbearb.: OR Dr. Stratil

Telefon: 65 86 01 KL. 283

Zl. 71.545/5-IV/2-85

GGSt - Novelle

An das /den /die

Gesetzentwurf

Zl. 84 GE/1985

Datum 1985 09 17

Verteilt 17. SEP. 1985 groß

Di Klauigarten

1. Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
2. Bundesministerium für Inneres
3. Bundesministerium für Justiz
4. Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport
5. Bundesministerium für soziale Verwaltung
6. Bundesministerium für Finanzen
7. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
8. Bundesministerium für Handel, Gewerbe u. Industrie
9. Bundesministerium für Landesverteidigung
10. Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten
11. Bundesministerium für Bauten und Technik
12. Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
13. Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz
14. Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz
15. Rechnungshof
16. Herrn Landeshauptmann von Burgenland
17. Herrn Landeshauptmann von Kärnten
18. Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich
19. Herrn Landeshauptmann von Oberösterreich
20. Herrn Landeshauptmann von Salzburg

21. Herrn Landeshauptmann von Steiermark
22. Herrn Landeshauptmann von Tirol
23. Herrn Landeshauptmann von Vorarlberg
24. Herrn Landeshauptmann von Wien
25. Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer
26. Parlamentsdirektion
27. Bundespolizeidirektion Wien
28. Österreichische Statistische Zentralamt
29. Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge
30. Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
31. Vereinigung Österreichischer Industrieller
32. Österreichischen Arbeiterkammertag
33. Österreichischen Gewerkschaftsbund
34. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
35. Österreichischen Landarbeiterkammertag
36. Bundes-Ingenieurkammer
37. Österreichische Ärztekammer
38. Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
39. Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs
40. Generaldirektion der Österr. Bundesbahnen
41. Kuratorium für Verkehrssicherheit
42. Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touring Club
43. Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
44. Verband der Versicherungsunternehmungen Österreichs
45. Österreichischen Städtebund
46. Österreichischen Gemeindebund
47. Österreichische Normungsinstitut
Leopoldgasse 4, 1021 Wien
48. Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
Freyung 6/2/2/4, 1010 Wien
- 48a Österreichischen Bundesfeuerwehrverband
Lenaugasse 17, 1080 Wien

49. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Dipl.Ing. Dr. Hans Peter GRYKSA
Steyr-Daimler-Puch AG
Kärntner Ring 7, 1010 Wien / Postfach 62
50. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Franz MLINAR
Knecht Filterwerk GmbH
9143 St. Michael ob Bleiburg
51. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Dipl.Ing. Dr. techn. Gerhard BRUNNER
Österreichische Automobilfabrik -
ÖAF - Gräf & Stift AG
Carlbergergasse 40 - 42, 1230 Wien
52. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Komm.Rat Ing. Ludwig BREIT
Grinzingergasse 149, 1190 Wien
53. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Bundesgremialvorsteher
Komm.Rat Karl BASCH
Grillparzerstraße 27, 2344 Maria Enzersdorf
54. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Generaldirektor Dr. Werner FABER
Zürich Kosmos Allgemeine Versicherungs AG
Schwarzenbergplatz 15, 1010 Wien
55. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Landtagsabgeordneten
Komm.Rat Georg BÖHM
Transportunternehmer
Untere Hauptstraße 22, 7100 Neusiedl/See
56. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Komm.Rat Friedrich HUBER
Nelkenstraße 20, 5020 Salzburg
57. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Komm.Rat Rudolf BUSAM
2291 Lassee Nr. 147
58. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Adolf KERSCHBAUM
Fa. Schenker & Co AG
Hoher Markt 12, 1010 Wien
59. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Rudolf TRESDNER
Fachsekretär der Gewerkschaft Handel, Transport,
Verkehr
Teinfaltstraße 7, 1010 Wien

60. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Sekretär Alois STIDL
St. Michaelg. 11-15, Bl. 9, Haus 53, 1210 Wien
61. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Prok. Dkfm. Bernd BARTHA
Fa. Semperit AG
Modecenterstr. 22 Haus B1, 1030 Wien
62. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Ing. Bruno PAVLIK
Favoritenstraße 9-11, 1040 Wien
63. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Komm. Rat Ing. Leo NEMEC
Fahrsschulinhaber
Hirscheng. 1, 1060 Wien
64. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Helmut PRENNER
Sekretär der Gewerkschaft der Privatangestellten
Deutschmeisterplatz 2, 1013 Wien
65. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Vorstandsdirektor Dr. Rudolf MLCZOCH
Fa. Mobil-Oil-Austria AG
Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien
66. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Bundessektionsobmannstellvertreter
Präsident Komm. Rat Karl RAML
Reisebüro Josef RAML
Landstraße 76, 4020 Linz
67. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Mag. Rainer TRYBUS
Verkehrspolitische Abteilung der
Bundeswirtschaftskammer
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
68. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Dipl.Ing. Dr. Franz GEIGER
Löwelstraße 16, 1010 Wien
69. Mitglied der Kraftfahrbeirates
Herrn Dr. Peter RUTH
Löwelstraße 12, 1010 Wien
70. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Dr. Gerhard FUHRMANN
Kammer für Arbeiter und Angestellte
Prinz Eugen Straße 20-22, 1041 Wien
71. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Mag. Werner MUHM
Sekretär des Österreichischen Gewerkschaftsbundes
Rudolf Zellergasse 50-52 Stiege 8, 1230 Wien

- - 5 -

72. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Hofrat Dr. Alois DRAGASCHNIG
Kundmanngasse 21, 1030 Wien
73. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Frau Dr. Elisabeth KUNST
Adalbert Stifter Straße 65, 1200 Wien
74. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Abgeordneten z. Nationalrat
Ing. Hans HOBL
Mateottiplatz 2/36, 1160 Wien
75. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Mag.jur. Peter SOCHE
Leiter der ÖAMTC-Hauptabteilung
"Rechtsdienste"
ÖAMTC Schubertring 3, 1010 Wien
76. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Dir. Peter MANHARDT
Kuratorium für Verkehrssicherheit
Ölzeltgasse 3, 1031 Wien
77. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Leopold POSPISIL
Kuratorium für Verkehrssicherheit
Ölzeltgasse 3, 1031 Wien

- 1) Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr übermittelt in der Beilage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (GGSt) geändert wird samt Erläuterungen und ersucht um Stellungnahme bis längstens

10. September 1985.

Sollte bis zu diesem Termin keine Stellungnahme eingelangt sein, wird angenommen, daß dem Entwurf zugestimmt wird.

- 2) Da sich die Kontrolltätigkeit der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge auf Grund des GGSt nur auf deklarierte Ge-

- 6 -

fahrgutfahrzeuge erstrecken kann, wäre zu prüfen, ob eine allgemeine Kontrollermächtigung im Kraftfahrgesetz 1967 vorgesehen werden soll. Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ersucht daher, auch zu dieser Frage Stellung zu nehmen und übermittelt zu diesem Zweck den Entwurf für eine Novelle des § 131 KFG 1967 samt Erläuterungen.

Beilage

Wien, am 19. Juli 1985
Für den Bundesminister:
Dr. W E B E R

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Pischelmaier

Entwurf

Bundesgesetz vom mit dem das Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des Kraftfahrgesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 (GGSt) geändert wird (GGSt-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des Kraftfahrgesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 (GGSt), BGBI.

Nr. 209/1979, wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält im Titel folgende Kurzbezeichnung:
"Gefahrgutgesetz-Straße".

2. § 31 hat zu lauten:

"Einbringen in das Bundesgebiet

§ 31 (1) Hat das Grenzeintrittszollamt im Zuge der Durchführung des Zollverfahrens Bedenken, daß die Beförderungseinheit nicht vorschriftsmäßig gekennzeichnet ist oder sonst nicht dem § 22 entspricht, so hat es vor der Entscheidung über den Zollabfertigungsantrag zu veranlassen, daß ein Verfahren nach § 27 durchgeführt wird, es sei denn, daß die Beförderungseinheit unverzüglich in das Zollausland verbracht wird.

(2) Werden die nach dem ADR oder nach diesem Bundesgesetz vorgeschriebenen Begleitpapiere nicht vorgewiesen, so ist Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Lenker hat dem Grenzeintrittszollamt und dessen Organen auf Verlangen die Begleitpapiere, Bescheide und Ausrüstungsgegenstände zur Überprüfung auszuhändigen. § 26 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(4) Das Einbringen in das Bundesgebiet von Beförderungseinheiten mit ausländischen Kennzeichen, die dem § 22 nicht entsprechen, ist zu verhindern."

3. Nach dem § 41 wird als neuer § 41a eingefügt:

Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge

§ 41a

Der Bundesminister für Verkehr kann anordnen, daß die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge Kontrollen im Sinne des § 26 durchführt. In diesem Falle kommt ihr die Rechtsstellung eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu und ist sie berechtigt, die in den §§ 26 ff den Organen jeweils eingeräumten Rechten und Pflichten wahrzunehmen. Die Organe der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge sind zu diesem Zweck gem. § 97 Abs. 2 StVO zu vereidigen."

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

Vorblatt

Problem:

Der Nationalrat hat mit Entschließung vom 12. Dezember 1984 den Bundesminister für Verkehr ersucht, eine Novelle des § 31 GGSt vorzubereiten, in der den Exekutivorganen, insbesondere den Zollorganen, ein ausdrückliches Zurückweisungsrecht für nicht den Vorschriften entsprechende ausländische Gefahrguttransporte eingeräumt wird.

In den 5 Jahren seit Inkrafttreten des GGSt hat sich gezeigt, daß die bisherigen Kontrollen zu wenig effizient sind.

Ziel:

Statuierung eines ausdrücklichen Zurückweisungsrechtes und Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten durch Aufwertung der Rechtsstellung der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge.

Inhalt:

Änderung des § 31 GGSt betreffend das Einbringen in das Bundesgebiet; Schaffung einer neuen Bestimmung betreffend die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge.

Alternativen:

Ausweitung des Zurückweisungsrechtes auch auf die Zollorgane, was aber gemäß Art. 102 Abs. 4 B-VG nur mit ausdrücklicher Zustimmung der beteiligten Länder möglich wäre, da dies eine Einbindung der Zollbehörden in die mittelbare Bundesverwaltung und ihre Unterordnung unter den Landeshauptmann bedeuten würde.

Kosten:

Die Erweiterung des Aufgabenbereiches der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge wird einen zusätzlichen Aufwand an Personal- und Sachkosten erfordern. Es wird eine Personalvermehrung von 4-6 Planstellen notwendig sein. Darüber hinaus wird ein zusätzlicher mobiler Prüfzug anzuschaffen sein, dessen Kosten mit ca. 3 Mio Schilling veranschlagt werden.

Erläuterungen

zu Z. 1

Durch die Einführung einer offiziellen Kurzbezeichnung wird die Zitierung des Gesetzes wesentlich erleichtert.

zu Z. 2

Der Nationalrat hat anlässlich der Verhandlung der 9. Kraftfahrgesetz-Novelle am 12. Dezember 1984 die Entschließung gefaßt: "Der Bundesminister für Verkehr wird ersucht, eine Novelle des § 31 GGSt vorzubereiten, in der den Exekutivorganen, insbesondere den Zollorganen, ein ausdrückliches Zurückweisungsrecht für nicht den Vorschriften entsprechende ausländische Gefahrguttransporte eingeräumt wird" (E 32-NR/16.GP).

In Entsprechung dieser Entschließung wurde der § 31 GGSt neu gefaßt. Bei der Realisierung des Wunsches des Nationalrates haben sich insofern verfassungsrechtliche Probleme ergeben, als eine Betrauung der Zollämter mit Vollzugsaufgaben im Rahmen des GGSt eine Unterordnung der Zollämter unter den Landeshauptmann im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung dargestellt hätte. Um die sich daraus ergebenden praktischen und rechtlichen Probleme zu vermeiden ist im Entwurf zunächst nur vorgesehen, daß dieses Zurückweisungsrecht von der Gendarmerie bzw. der Polizei ausgeübt werden kann. Die Regelung betreffend die Zollorgane erfolgte so wie bisher, nämlich derart, daß das Grenzeintrittszollamt im Falle von Bedenken vor der Entscheidung über den Zollabfertigungsantrag zu veranlassen hat, daß ein Verfahren nach § 27 GGSt zur Unterbrechung bzw. Untersagung durchgeführt wird.

Was das Zurückweisungsrecht anbelangt so darf auf die gleichartige Regelung im § 82 Abs. 7 KFG 1967 hingewiesen werden.

zu Z. 3.

Mit der hier vorgesehenen Regelung soll der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge die Möglichkeit gegeben werden, selbständig und ohne Beiziehung von Exekutivorganen Gefahrgutkontrollen auf der Straße durchzuführen. Den Organen der Bundesprüfanstalt kommt in diesem Fall die Rechtsstellung eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu. Sie sind daher gem. § 97 Abs. 2 StVO zu vereidigen. Mit dieser Rechtsfigur soll ein möglichst gezielter Einsatz der Bundesprüfanstalt im Bereich der Gefahrgutkontrollen sichergestellt und damit die Effizienz solcher Kontrollen wesentlich verbessert werden.

Auskünfte:

Für Auskünfte diesen Entwurf betreffend steht als Sachbearbeiter im Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zur Verfügung:

OR Dr. Alfred Stratil, Leiter der Abteilung IV/2

Tel.: 65 86 01 / 283 Dw.

Im 5 131 wird am Ende als neuer Abs. 7 angefügt:

"(7) Der Bundesminister für Verkehr kann anordnen, daß die Anstalt stichprobenartig Erhebungen über den Zustand von Kraftfahrzeugen und Anhängern an Ort und Stelle im Umfang der § 56 und § 101 Abs. 7 durchführt; § 56 Abs. 4 und § 102 Abs. 10 gelten sinngemäß. Die Bediensteten der Anstalt gelten hinsichtlich im Sinne von § 97 Abs. 5 StVO 1960 vorzunehmenden Amtshandlungen als Organe der Straßenaufsicht."

Zu § 131 Abs. 7:

Die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge (BPA) ist mit ihrem mobilen Prüfzug in der Lage, auch außerhalb Wiens stichprobenartige Zustandskontrollen insbesondere von Schwerfahrzeugen durchzuführen. Im Wege solcher Kontrollen kann das Bundesministerium für Verkehr wesentlich rascher als sonst bei einer Umfrage bei den Ländern die Grundlagen für allfällige legistische Maßnahmen erhalten. Solche Kontrollen müssen vom Bundesminister für Verkehr angeordnet werden, weil die Bundesprüfanstalt nicht Amtsgewalt und auch nicht eine Vollziehungskompetenz im KFG besitzt. Der Umfang der Kontrollen kann alle bei einer besonderen Überprüfung (§ 56) sowie bei Gewichtskontrollen (§ 101 Abs. 7) zu erhebenden Kriterien umfassen. Aus Gleichheitsgründen zur besonderen Überprüfung wäre auch hier, wenn Mängel festgestellt werden, ein Kostenbeitrag zu leisten. Die sinngemäße Anwendung § 102 Abs. 10 soll den Lenker verpflichten, die Kontrolle zu dulden und in dem dort vorgesehenen Ausmaß an ihr mitzuwirken. - Um Fahrzeuge für solche Kontrollen anhalten zu können, müssen die Bediensteten der BPA zu "Organen der Straßenaufsicht" bestellt werden. Dies kann im KFG erfolgen, ohne in die Kompetenzlage der StVO einzutreten, weil diese (z.B. § 97 Abs. 1) nicht die Ernennung dieser Organe regelt, sondern davon ausgeht, daß solche Organe existieren. Auf Grund der hier vorgesehenen Ernennung von Bediensteten der BPA ex lege zu Organen der Straßenaufsicht müssen sie gemäß § 97 Abs. 2 StVO von der Landesregierung, in deren Bereich eine Kontrolle durchgeführt werden soll, vereidigt und mit einem Dienstabzeichen ausgestattet werden. Da - wie erwähnt - die BPA keine Amtsgewalt hat, ^{Kanzl} ~~lediglich~~ ^{Kanzl} ~~ausgezeichnet werden;~~ die Nichtbeachtung der Aufforderung an den Lenker zum Anhalten (Übertretung des § 97 Abs. 5 zweiter Satz StVO), die Weigerung, den Zulassungsschein auszuhändigen (§ 102 Abs. 5 lit.b) und die Verweigerung, die Fahrzeugkontrolle zuzulassen (Übertretung des sinngemäß anzuwendenden § 102 Abs. 10 KFG). Auch die im § 57 Abs. 8 angeführten Maßnahmen (Abnahme des Zulassungsscheines und der Kennzeichentafeln bei Gefahr im Verzug) können die Bediensteten der BPA nicht treffen; hier wären Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu verständigen. Der Kostenbeitrag fließt gemäß dem sinngemäß anwendbaren § 56 Abs. 4 und dem darin zitierten § 55 Abs. 6 dem Bund (Bundesministerium für Verkehr) zu.